

SATZUNG

Der Tauchgemeinschaft Papenburg

**Dieckhausstrasse 77
26871 Papenburg
www.tgp-papenburg.de**

AG OS VR 150067
Steuer-Nr. 53/270/00660

Sparkasse Emsland
DE 64 2665 0001 0001 0182 25
NOLA DE 21 EMS

I. Zweck, Name, Sitz, Eintragung

§ 1

Der Verein setzt sich die Aufgabe, den Tauchsport zu fördern, und zwar durch zeitgemäße theoretische und praktische Ausbildung seiner Mitglieder, durch Übungen mit und ohne Atemgeräte, durch die Pflege der unmittelbar mit diesem Sport verbundenen Gebiete wie der Unterwasserfotografie, -biologie und -archäologie, sowie den Wettkampfbereichen Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Orientierungstauchen und den Spezialgebieten Apnoetauchen und technisches Tauchen. Alle diese Aufgaben werden nach den gültigen Regeln und Ordnungen des Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (www.vdst.de) durchgeführt.

Er verfolgt diese gemeinnützigen Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie bekommen bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2

Der Verein führt den Namen "Tauchgemeinschaft Papenburg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 150067 im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern gegen diese begründete Bedenken nicht bestehen.

Die aktive Mitgliedschaft im § 4 Buchstabe a) setzt weiterhin den erfolgreichen Abschluss einer tauchsportlichen Grundausbildung voraus.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) Vollmitglieder im Alter von mindestens 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- b) ansonsten aus Mitgliedern jeden Alters. Sie können, falls der Versammlungsleiter es nicht ausdrücklich anders bestimmt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen; stimm- und wahlberechtigt sind Jugendliche bis 16 Jahre jedoch bei der Wahl des Jugendwartes. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ist nur nach näherer Bestimmung des Vorstandes möglich,

- c) fördernden Mitgliedern, die die Einrichtung des Vereins benutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen, nicht aber an seinen sportlichen Übungen teilnehmen dürfen und kein Stimm- und Wahlrecht haben. Fördernde Mitglieder sind nicht über den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. versichert.
- d) passiven Mitgliedern, die die Einrichtung des Vereins benutzen und an seinen geselligen Veranstaltungen, nicht aber an seinen sportlichen Übungen teilnehmen dürfen. Passive Mitglieder sind nicht über den Verband Deutscher Sporttaucher e.V. versichert.
- e) Ehrenmitgliedern.

§ 5

Die Anmeldung ist an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Wer sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitgliedern zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung kann nur in derselben Weise rückgängig gemacht werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

III. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitglieder haben außerdem vierteljährlich in voraus bis zum 31. Januar eines jeden Jahres den Vereinsbeitrag zu entrichten, bei Eintritt jedoch nur für den Rest des laufenden Jahres. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird jährlich von der Hauptversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Höhe kann für die einzelnen Gruppen (§ 4) und für den Ehepartner eines Mitglieds verschieden bestimmt werden.

Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 9

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen tauchsportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen. Bei Benutzung der Vereinseinrichtungen haben sie die vom Vorstand zu erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten. Die an den tauchsportlichen Übungen teilnehmenden Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tauchtauglichkeit durch Vorlage eines gültigen Tauchtauglichkeitszeugnisses nachzuweisen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer muss unaufgefordert ein neues Zeugnis vorgelegt werden.

Die bei offenen Mannschaftswettkämpfen gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins. Persönlich verliehene Ehrenzeichen bleiben Eigentum des damit Ausgezeichneten.

IV. Verwaltung des Vereins – Vorstand

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für ihr Amt (Abs. 2) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist binnen zweier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des von dieser gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der gemäß Satz 1 dieses Paragraphen von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl gemäß Satz 1 in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig bleibt. (Abs. 2)

Der Vorstand besteht aus Vollmitgliedern des Vereins:

Dem **1. und 2. Vorsitzenden**, dem **Kassenwart**, dem **Ausbildungsleiter**, dem **Jugendwart**, dem **Gerätewart**, dem **Schriftführer**, dem **Pressewart** und dem **Frauenwart**.

Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (z.B. Email) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

Die Geschäftsordnung gibt der Vorstand sich selbst.

Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter (2. Vorsitzender), vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann jedoch jedes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen. Der Kassenwart ist im Rahmen des § 17 dieser Satzung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 1 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.

§ 11

Der Vorstand muss nach Stimmenmehrheit der Anwesenden

- a) Tauch-, Haus- und Sportordnungen erlassen;
- b) Ausgaben von mehr als **€ 500,-** aus dem Vereinsvermögen beschließen; die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht berührt.
- c) Gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln und eines mit dem Ansehen des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, durch schriftlichen Bescheid eine Verwarnung, einen Verweis oder Ausschluss aus dem Verein aussprechen.

§ 12

Vorsitzender

- a) Der Vorsitzende führt verantwortungsbewusst den Verein im Sinne dieser Satzung.
- b) Er verschafft sich Überblick in allen Belangen des Vereines.
- c) Weist den 2. Vorsitzenden in die laufenden Vorgänge des Vereins so ein, dass dieser im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden vollständig vertreten kann und umgekehrt.
- d) Er sitzt den Abteilungen und Unterabteilungen vor.
- e) Er leitet die Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes.
Er beruft den Vorstand, sooft er es für erforderlich hält oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Die Einladungen erfolgen schriftlich. In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen. Die Gültigkeit eines Beschlusses wird durch diese Vorschrift nicht beeinflusst, wenn ihm mindestens fünf Mitglieder zugestimmt haben. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich zustimmen.

§ 13

2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden im Sinne dieser Satzung.
Im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vertritt der 2. Vorsitzende diesen im vollen Umfang.

§ 14

Gerätewart

Dem Gerätewart obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung, Instandhaltung und Pflege der Tauchsportausrüstung, der Atemluftkompressoren und der technischen Räume, in denen sie aufbewahrt werden. Jedes Jahr ist einmal eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und eine Inventarliste zu erstellen.

Der Gerätewart sorgt dafür, dass die Mitglieder zu den Trainingszeiten im Hallenbad und Freigewässer mit Vereinsausrüstung versorgt werden können.

Der Gerätewart kann sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben, eines Vertreters bedienen. Dieser ist durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 15

Ausbildungsleiter

- a) Der Ausbildungsleiter ist verantwortlich für die tauchsportliche Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder, sowie die Arbeit der Tauchausbilder.
- b) Er koordiniert den Ablauf bei der Ausbildung im Hallenbad, im Freigewässer, sowie der theoretischen Tauchausbildung.
- c) Er hat die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überwachen, wobei er sich Hilfspersonen mit genügend tauchsportlicher Vorbildung bedienen kann.

Der Ausbildungsleiter ist Ausbilder nach den Richtlinien des Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
Er leitet diese Unterabteilungen im Sinne des Vereins und dieser Satzung.

§ 16

Entfällt und geht auf in § 17 dieser Satzung gemäß Beschluss der TGP Mitgliederversammlung vom 12.03.2010

§ 17

Kassenwart und Schriftführer

Der Kassenwart und Schriftführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge usw. einzuziehen. In der Hauptversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht.

Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden oder auf Grund eines Vorstandsbeschlusses leisten, soweit nicht nach einer gemäß § 10 zu erlassenen Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

Er regelt die schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere die Mitgliederlisten sowie die Vereinschronik. Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes hat er ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 18

Pressewart

Der Pressewart koordiniert und unterstützt die Interessen der Foto- und Filmgruppen des Vereins, er sorgt für Beiträge an Clubabenden und bei Veranstaltungen, ist verantwortlich für das „Schwarze Brett“ sowie die Internetseite des Vereins und unterhält im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Vereins Kontakte zur Presse, Funk und Fernsehen. Der Pressewart kann sich, zur Erfüllung seiner Aufgaben, Hilfspersonals bedienen.

§ 19

Jugendwart

Der Jugendwart soll sich voller Aufgeschlossenheit der Probleme der Jugendlichen, die sich in einem körperlichen, geistigen und sozialen Reifeprozess befinden, annehmen und die technische Fertigungs- und Kenntnisvermittlung der Ausbildung durch bildende Maßnahmen sinnvoll ergänzen.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20

Frauenwart

Die Frauenwartin bietet ein Forum für frauensportpolitische Diskussion und Forderungen in dem Verein. Im Rahmen der Gleichstellung setzt sie sich für die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen des Vereins ein, in welchen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Frauenwartin ist auch Ansprechpartnerin für frauenspezifische Probleme aller Altersgruppen. Sie ist offen für Anregungen zur Verbesserung. Die Frauenwartin fördert den Zusammenhalt der weiblichen Vereinsmitglieder.

§ 21

Unterabteilungen

Die Unterabteilungen setzen sich aus denjenigen Vereinsmitgliedern zusammen, die sich ihnen zur Ausübung des betreffenden Interessengebietes angeschlossen haben. Sie können die in ihren Bereich fallenden Angelegenheiten nach einer von ihnen aufzustellenden, der Genehmigung durch den Vorstand unterliegender Geschäftsordnung selbständig erledigen. Darin sollen Bestimmungen über die Versammlungen der Mitglieder der Unterabteilungen, über Wettkampfbeschlüsse, die Befugnisse der Unterabteilungen zu Ausgaben, sowie über die Voraussetzungen, unter denen der Vorstand und die Versammlung der Vereinsmitglieder in die Tätigkeit der Unterabteilungen eingreifen dürfen, enthalten sein.

V. Mitgliederversammlung

§ 22

Die Versammlungen der Mitglieder sind

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Februar oder März eines jeden Kalenderjahres abgehalten. Die Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind

- a) der der Versammlung vorzulegende schriftliche Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
- c) der Prüfungsbericht des Kassenführers,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer und eines Stellvertreters.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens der fünfte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt. Für die Art der Berufung der Versammlung und ihre Befugnisse gilt dasselbe wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. (§ 20)

§ 24

Bei der Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung ein anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag. Die Stimmen beschränkt geschäftsfähiger Mitglieder, die für die Stimmabgabe bei dem zur Beschlussfassung stehenden Gegenstand der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen, werden nur gewertet, wenn dessen Einwilligung bei der Abstimmung schriftlich nachgewiesen wird.

Stimmberechtigt in den Versammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben oder denen er gemäß § 8 Abs. 2 und 3 erlassen oder gestundet ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen. Dieses ist alsdann von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

VI. Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringe Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung der Frist des § 21 Abs. 1 auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstag hinausliegenden Tag eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. zufallen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Aufwandsentschädigung / Tätigkeitsvergütung:

Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwandsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. (Ehrenamtszuschale)

VIII. Hinweis:

Alle geschlechtsabhängigen Begriffe wie z.B. Mitglied, Vorsitzender, Kassenwart, Ausbildungsleiter, Jugendwart, Geräewart, Schriftführer, Pressewart, Frauenwart, etc stehen gleichermaßen für weibliche wie für männliche Personen.

IX. Änderungsnachweis:

Die Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. wurde am **03. März 2006** erstmalig geändert.

Die Anträge zur Änderung, sowie deren Zusammenfassung sind dem Protokoll zur Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. vom 03. März 2006 beigelegt und wurden auf der Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. bekannt gegeben, besprochen und verabschiedet. Diese Satzung gilt ab sofort als gültige Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V.

Die Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. wurde am **12. März 2010** zum zweiten Mal geändert.

Die Anträge zur Änderung, sowie deren Zusammenfassung sind dem Protokoll zur Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. vom 12. März 2010 beigelegt und wurden auf der Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. bekannt gegeben, besprochen und verabschiedet. Diese Satzung gilt ab sofort als gültige Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V.

Die Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. wurde am **03. März 2017** zum dritten Mal geändert. Die Anträge zur Änderung, sowie deren Zusammenfassung sind dem Protokoll zur Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. vom 03. März 2017 beigefügt und wurden auf der Mitgliederversammlung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V. bekannt gegeben, besprochen und verabschiedet. Diese Satzung gilt ab sofort als gültige Satzung der Tauchgemeinschaft Papenburg e.V.

Papenburg, 03. März 2017

1. Vorsitzender

Norbert Wotte